

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 24.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Haiti und über die Ratifikation von elf dieser Abkommen durch Siam. S. 673. — Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit der Schweiz zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. S. 674. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Großbritannien, die Hinterlegung weiterer Ratifikationsurkunden von Signatarmächten und den späteren Beitritt anderer Mächte zu dem Abkommen. S. 676.

(Nr. 3762.) Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Haiti und über die Ratifikation von elf dieser Abkommen durch Siam.
Vom 6. Mai 1910.

Die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen zwölf Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind von Haiti und, mit Ausnahme des dort auf Seite 59 bis 81 abgedruckten Abkommens, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, auch von Siam ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation Haitis nebst den Ratifikationsurkunden am 2. Februar 1910 und die Anzeige über die Ratifikation Siams nebst den Ratifikationsurkunden am 12. März 1910 erhalten. Die Vorbehalte, die von der Abordnung Siams bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 231) und des Abkommens, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs, (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 343) gemacht worden sind, sind bei der Ratifikation ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Vorstehende Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 375, 382 und 457 veröffentlichten Bekanntmachungen vom 25. Januar und 14. Februar 1910.

Berlin, den 6. Mai 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.



(Nr. 3763.) Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit der Schweiz zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 7. Mai 1910.

Im Anschluß an das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über den Zivilprozeß (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 410) ist für Deutschland außer mit den in den Bekanntmachungen vom 16. August 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 907) und vom 9. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) aufgeführten Staaten auch mit der Schweiz eine Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden, und zwar durch Austausch einander entsprechender Erklärungen der beiderseitigen Regierungen, die am 30. v. M. abgegeben worden sind. Der Austausch der Erklärungen ist am 3. d. M. in Bern erfolgt. Die für Deutschland abgegebene Erklärung wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 7. Mai 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Freiherr von Schoen.

Erklärung.

Zwischen der Kaiserlich Deutschen Regierung und dem Schweizerischen Bundesrat ist im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 die nachstehende Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden.

Artikel 1.

Gemäß den Vorbehalten im Artikel 1 Abs. 4 und im Artikel 9 Abs. 4 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 wird in allen Fällen, in denen durch das Abkommen der Rechtshilfeverkehr in Zivil- und Handelsfachen für die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden sowie für die Erledigung von Ersuchungsschreiben geregelt ist, der zwischen den deutschen und den schweizerischen gerichtlichen Behörden auf Grund der Vereinbarung vom 1./10. Dezember 1878 bestehende unmittelbare Geschäftsverkehr beibehalten.

Artikel 2.

In dem unmittelbaren Geschäftsverkehre werden die Schreiben der beiderseitigen Behörden in deren Landessprache abgefaßt.

Die Bestimmungen des Artikel 3 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß wegen Abfassung oder Übersetzung der dort bezeichneten Schriftstücke bleiben unberührt. Sind diesen Schriftstücken die vorgeschriebenen Übersetzungen nicht beigegeben, so werden sie von der ersuchten Behörde auf Kosten der ersuchenden Behörde beschafft.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Artikel 2 Abs. 2 dieser Erklärung finden Anwendung auf die im Artikel 19 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß bezeichneten Schriftstücke, die den auf diplomatischem Wege zu stellenden Anträgen wegen Vollstreckbarerklärung von Kostenentscheidungen beizufügen sind.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 19 Abs. 3 des Abkommens soll die dort vorgesehene Bescheinigung des höchsten Justizverwaltungsbeamten über die Zuständigkeit der Behörde, welche die Erklärung über die Rechtskraft der Kostenentscheidung abgibt, nicht verlangt werden, wenn die Erklärung nach dem Beglaubigungsvertrage vom 14. Februar 1907 keiner Beglaubigung bedarf.

Artikel 4.

Soweit nach dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß Kosten in Rechnung gestellt werden können, werden sie nach den Vorschriften berechnet, die in dem ersuchten Staate für gleiche Handlungen in einem inländischen Verfahren gelten.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Juni 1910 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Die Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des Schweizerischen Bundesrats ausgetauscht werden.

Berlin, den 30. April 1910.

Im Namen der Kaiserlich Deutschen Regierung:

Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes.

Freiherr von Schoen.

(Nr. 3764.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Großbritannien, die Hinterlegung weiterer Ratifikationsurkunden von Signatarmächten und den späteren Beitritt anderer Mächte zu dem Abkommen. Vom 6. Mai 1910.

Die in der Bekanntmachung vom 29. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) enthaltene Angabe, wonach Großbritannien bei der Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 279) die Vorbehalte habe fallen lassen, die von seinen Delegierten bei der Unterzeichnung wegen der Artikel 23, 27 und 28 des Abkommens gemacht worden waren, berichtigt sich nach einer Mitteilung der Königlich Großbritannischen Regierung an den Schweizerischen Bundesrat dahin, daß diese Vorbehalte sich in dem in die Königl. Ratifikationsurkunde aufgenommenen Wortlaut des Abkommens neben der Unterschrift der großbritannischen Delegierten befinden und somit durch die Ratifikation bestätigt worden sind.

Das Abkommen vom 6. Juli 1906 haben seit der Bekanntmachung vom 29. Mai 1907 außer den darin aufgeführten Staaten auch Osterreich-Ungarn, Belgien, Chile, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Brasilien, die Vereinigten Staaten von Mexiko, Japan, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande und Serbien ratifiziert. Nach den über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden dieser Staaten gemäß Artikel 29 des Abkommens aufgenommenen Protokollen ist die Hinterlegung in Bern erfolgt: für die Vereinigten Staaten von Mexiko am 4. Juni 1907, für Dänemark am 11. Juni 1907, für die Vereinigten Staaten von Brasilien am 18. Juni 1907, für Belgien und für Luxemburg am 27. August 1907, für Spanien am 11. Oktober 1907, für Osterreich-Ungarn am 27. März 1908, für Japan am 23. April 1908, für die Niederlande am 31. Juli 1908, für Chile am 6. September 1909, für Serbien am 9. Oktober 1909, für Norwegen am 27. November 1909.

Gemäß Artikel 32 Abs. 1, 2 des Abkommens vom 6. Juli 1906 sind diesem die Türkei, Kolumbien, Nikaragua und Venezuela, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz nicht vertreten waren, aber die Genfer Konvention vom 22. August 1864 unterzeichnet hatten, ohne von der Befugnis der Unterzeichnung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1906 Gebrauch zu machen, später beigetreten. Sie haben ihren Beitritt durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung bekannt gegeben, und zwar: Nikaragua durch Note vom 17. Juni 1907, Venezuela durch Note vom 8. Juli 1907, Kolumbien durch Note vom 28. Oktober 1907 und die Türkei durch Note vom 24. August 1907. Der Beitritt der Türkei ist unter Vorbehalt erfolgt; in der Note der Ottomanischen Pforte vom 24. August 1907 heißt es dieserhalb:

(Übersetzung.)

„... le Gouvernement Impérial adhère à la Convention pour l'amélioration du sort des blessés et malades dans les armées en campagne, conclue à Genève le 6 juillet 1906, sous la réserve qu'il se servira dans ses armées de l'emblème du croissant rouge pour protéger ses ambulances.

Il est bien entendu, toutefois, que le Gouvernement Impérial respectera scrupuleusement l'inviolabilité du drapeau de la Croix-Rouge.“

„... die Kaiserliche Regierung tritt dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren unter dem Vorbehalte bei, daß sie sich bei ihren Truppen zum Schutze ihrer Feldlazarette des Wahrzeichens des Roten Halbmondes bedienen wird.

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Kaiserliche Regierung die Unverletzlichkeit der Flagge des roten Kreuzes gewissenhaft achten wird.“

Gemäß Artikel 32 Abs. 3 des Abkommens hat sich die Republik Kuba, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz nicht vertreten war, auch das Abkommen vom 22. August 1864 erst am 25. Juni 1907 unterzeichnet hat, durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung vom 17. März 1908 zum Beitritt zu dem Abkommen vom 6. Juli 1906 gemeldet. Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist gegen diese Meldung innerhalb Jahresfrist bei dem Schweizerischen Bundesrate kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen.

Berlin, den 6. Mai 1910.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.



